

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Vereinigung der Schischulunternehmer Österreichs  
und  
der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe

## 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

1. räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich
2. fachlich: für alle Schi-, Snowboard-, Langlauf und Schneessportschulen Österreichs
3. persönlich: für alle in diesen Schi-, Snowboard-, Langlauf- und Schneessportschulen Österreichs mit der Erteilung von Unterricht beauftragten unselbständig Tätigen.  
Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Form.

## § 2 Geltungsdauer

1. Dieser Kollektivvertrag tritt am 1.10. 2015 in Kraft.
2. Dieser Kollektivvertrag kann von beiden vertragsschließenden Parteien erstmals nach Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. September eines jeden Kalenderjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
3. Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages über die Mindestlöhne können von beiden vertragsschließenden Parteien erstmals nach Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. September eines jeden Kalenderjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
4. Der gekündigte Kollektivvertrag oder die gekündigten Teile dieses Kollektivvertrages gelten so lange weiter, bis eine neue kollektivvertragliche Vereinbarung der vertragsschließenden Parteien wirksam geworden ist.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Kündigungsfrist ehestens in Verhandlungen zwecks Erneuerung bzw. Abänderung der gekündigten Teile dieses Kollektivvertrages einzutreten.

während der sich der Schilehrer im Betrieb zur Verfügung des Arbeitgebers halten muss.

2. Die Festsetzung der Ruhepausen (Essenspausen) unterliegt einer innerbetrieblichen Regelung, doch bleiben diese auf maximal 2 Stunden täglich beschränkt. Als Ruhepausen (Essenspausen) gelten nur die Zeiten, während der der Schilehrer keine Arbeit leistet. Die persönliche Vorbereitung zur Arbeitsaufnahme fällt nicht in die Arbeitszeit.

### **§ 8 Sonn- und Feiertagsarbeit**

1. In der Schischule kann auch der Sonntag ein normaler Arbeitstag sein, an die Stelle des Sonntages tritt diesfalls ein Ruhetag im Verlauf der Woche. Der Dienstnehmer ist in angemessener Zeit vorher zu verständigen, dass er am Sonntag Dienst zu leisten hat.
2. Die regelmäßige Wochenruhezeit ist ein unabdingbares Recht des Arbeitnehmers. Sie kann nur dann verschoben werden, wenn dies durch ein betrieblich unabwendbares Ereignis notwendig wird. Für jeden entfallenden Ruhetag, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht durch einen Ersatzruhetag abgegolten wurde, ist 1/26 des vereinbarten Monatslohnes für die Normalarbeitszeit des Monats, in dem der Ruhetag nicht konsumiert werden konnte, als Entschädigung zu leisten.
3. Wenn an einem gesetzlich anerkannten Feiertag, auch wenn er auf einen Sonntag fällt, gearbeitet wird, so gebührt dem Schilehrer, der an diesem Tag arbeitet, ein 100%iger Lohnzuschlag auf den Normallohn gemäß § 3 Feiertagsruhe-Gesetz. Einvernehmlich kann anstelle dieses Lohnzuschlages ein bezahlter Ersatzruhetag gewährt werden. Der Lohnzuschlag bzw. das Entgelt für den Ersatzruhetag beträgt 1/26 des vereinbarten Monatslohnes. Sonderzahlungen sind in die Berechnungsgrundlage nicht einzubeziehen.
4. Am 24. und 31. Dezember endet der Dienst unter Fortzahlung des ausfallenden Entgelts jeweils um 15.00 Uhr.

### **§ 9 Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung**

1. Ist ein geprüfter Schilehrer (Langlauf-, Landes- oder staatlich) nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit, Unglücksfall oder Arbeitsunfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er diese Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Ereignisse besteht Anspruch auf Freizeit ohne Lohnabzug in folgendem Ausmaß, z.B.:
  - a) bei eigener Eheschließung: 2 Arbeitstage

3. Die Auszahlung der Jahresremuneration erfolgt am Saisonende bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

## **§ 12 Auflösung des Arbeitsverhältnisses**

1. Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer in den ersten 14 Tagen, die als Probezeit gelten, ohne vorherige Kündigung gelöst werden. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nur nach vorheriger vierzehntägiger Kündigung gelöst werden (§ 1159 b ABGB).
2. Ein befristetes Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn der Tag des Beginnes und der Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kalendermäßig festgelegt ist. Ein solches Arbeitsverhältnis kann dann, wenn es nach Ablauf dieser Zeit unbefristet fortgesetzt wird, unter Einhaltung einer 3-tägigen Kündigungsfrist gelöst werden, wenn die Weiterbeschäftigung nicht länger als 28 Tage dauert.
3. Ein Arbeitsverhältnis "auf die Dauer der ortsüblichen Saison" gilt als befristetes Arbeitsverhältnis.
4. Ist die Berufsausübung aus Gründen höherer Gewalt (Föhn, Regen, Lawinen, gänzliche Vereisung, Ausfall der Zubringerbahn) unmöglich, so ruht der Entgeltanspruch nach 2 Tagen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Dienstgeber für weitere 5 Tage weiterbezahlt.  
Ist die Berufsausübung aus den vorgenannten Gründen länger als 7 Tage nicht möglich, so ist das Dienstverhältnis über Verlangen des Arbeitnehmers auch mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
5. Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen welcher Art immer aus dem Dienstverhältnis müssen bei sonstigem Ausschluss binnen drei Monaten nach dem Ende des Dienstverhältnisses geltend gemacht werden.

## **§ 13 Entgeltbestimmungen**

1. Mindestbruttolohn pro Monat:
  - a) Staatlich geprüfter Schilehrer, Diplomschilehrer, Diplomsnowboardlehrer, Diplomlanglauflehrer und Diplomschneesportlehrer, soweit diese von den Ländern anerkannt sind: € 1293.-
  - b) Landesschilehrer, Landessnowboardlehrer, Landesschneesportlehrer und Langlaufschilehrer und Personen gem Punkt c, die eine Ausbildung nach landesgesetzlichen Bestimmungen von 44 und mehr Ausbildungstagen absolviert haben. € 1157.-
  - c) Schilehreranwärter, Snowboardlehrer-Anwärter, Schneesportlehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter – jeweils in Ausbildung nach landesgesetzlichen Bestimmungen, bis zu 43 Ausbildungstagen € 867.-

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe  
Geschäftsführung

Ing. Christian Meidlinger  
Vorsitzender

Angela Lueger  
Vorsitzender - Stellvertreterin